

## Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 20.01.2023

<b>Bezeichnung der Fördermaßnahme: BB 2 - Mahd besonderer Biotoptypen</b>		<b>Fördersatz:</b>	<b>369 €/ha</b>
<b>Kulisse:</b> Flächen in Niedersachsen und Bremen, Förderkulisse in ANDI	<b>Lage:</b> Lagegenau		
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)			
<b>Wesentliche Verpflichtungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen erfolgt nach einem durch die zuständige UNB erstellten Bewirtschaftungsplan.</li> <li>- Keine Bodenbearbeitung.</li> <li>- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln.</li> <li>- Die erste Schnittnutzung ist jährlich im Zeitraum ab dem 25.06. bis einschließlich 31.10. durchzuführen. Für den Biotoptyp mesophiles Grünland gilt der Zeitraum ab dem 1.06..</li> <li>- Abfuhr des Mähgutes.</li> <li>- Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul> <p>Für das Mesophile Grünland gilt zusätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Keine Grünlanderneuerung. Eine Übersaat ohne nachhaltige Zerstörung der Grünlandnarbe ist zulässig.</li> <li>2. Für die Übersaat ist eine Saatgutmischung mit standorttypischen Gräsern zu verwenden.</li> <li>3. Zulässig sind nur: Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>), Wiesen-Schwingel (<i>Festuca pratensis</i>), Wiesen-Lieschgras (<i>Phleum pratense</i>), Wiesenrispe (<i>Poa pratensis</i>), Gewöhnliches Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>).</li> <li>4. Nutzung zwei Mal jährlich durch Mahd, die zweite Mahd frühestens 10 Wochen nach dem ersten Nutzungstermin.</li> <li>5. Organische Düngung nur mit Festmist bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.</li> <li>6. In der Förderkulisse GN 2 ist in Abstimmung mit der UNB jährlich auf mind.10 % des Schlages nach der ersten Nutzung bis einschließlich 31.07. eine Schonfläche stehen zu lassen.</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul>		<b>Zuschläge:</b> Zuschlag A (erschwerte Bedingungen) Zuschlag B (Handmahd) Zuschlag C (Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter) Zuschlag D (überjährige Schonfläche) nicht in Kombination mit ÖR1d  Zuschlag B und C sind nicht miteinander kombinierbar.  Zuschläge A, B und D in Abstimmung mit UNB	517 €/ha 1.200 €/ha 70 €/ha 63 €/ha
<b>Mögliche Kombinationen mit</b>			
<b>AUKM:</b>		<b>Ökoregelungen:</b>	wird in voller Höhe gewährt
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR7 Natura 2000	60 €/ha 115 €/ha 240 €/ha 40 €/ha
Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.			